

**Stellungnahme
der
Bundesversicherungsanstalt für Angestellte**

**(13) Ausschuss für Gesundheit
und Soziale Sicherung
Ausschussdrucksache
0906(6)
vom 09.06.05

15. Wahlperiode**

für die öffentliche Anhörung vor dem
Ausschuss für Gesundheit und Soziale Sicherung
im Deutschen Bundestag
am 13. Juni 2005

zu dem Gesetzentwurf der Fraktionen der SPD und
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung
des Vierten und Sechsten Buches Sozialgesetzbuch**

- Drucksache 15/5574 -

0 Vorbemerkung

Die im Gesetzentwurf vorgesehene Neuregelung zur Fälligkeit des Gesamtsozialversicherungsbeitrags (GSV) stellt nicht mehr auf die Zahlung der Entgelte, sondern auf die voraussichtliche Beitragsschuld aus der erbrachten Arbeitsleistung des Beschäftigten ab. Beiträge, die mit der voraussichtlichen Beitragsschuld zum Monatsende nicht abgerechnet werden können - variable Gehaltsbestandteile wie Erfolgsprämien u.ä. -, sollen automatisch mit der Abrechnung im Folgemonat verbunden werden.

Damit insbesondere kleine und mittlere Unternehmen im Monat der Umstellung nicht über Gebühr belastet werden, ist eine „gleitende“ Übergangsregelung vorgesehen, nach der der erste, Ende Januar 2006 neu fällig werdende Beitrag im Einführungsjahr auf 6 Monate verteilt werden kann.

Um sicher zu stellen, dass der Sozialversicherung für die Zahlung ihrer Leistungen in entsprechendem Umfang Mittel bereit stehen, soll für die Zahlung durch die Arbeitgeber auf den drittletzten Bankarbeitstag abgestellt werden.

Mit einer ergänzenden Regelung ausschließlich für die Anpassung der Renten im Jahr 2007 soll eine Verzerrung bei den nachfolgenden Rentenanpassungen in den Jahren 2007 und 2008 durch den mit Einführung der neuen Fälligkeitsregelung verbundenen Sondereffekt bei den Beitragseinnahmen im Jahr 2006 vermieden werden. Bei der Berechnung des Nachhaltigkeitsfaktors wird deshalb die aufgrund der Einführung der neuen Fälligkeitsregelung rechnerisch überhöhte Zahl der Äquivalenzbeitragszahler 2006 bereinigt, um zu vermeiden, dass der Sondereffekt im Jahr 2007 zu einer entsprechend überhöhten und im Jahr 2008 zu einer entsprechend gekürzten Rentenanpassung führt.

1 Allgemeines

Nach den Wirtschaftsannahmen der Bundesregierung müssen Maßnahmen ergriffen werden, um die Stabilität der Finanzen der sozialen Sicherungssysteme zu erhalten. Um die Liquidität sicherzustellen, kommen grundsätzlich drei Instrumente in Betracht: die Anhebung des Beitragssatzes, die Erhöhung des Bundeszuschusses oder das mit dem vorliegenden Gesetzentwurf vorgeschlagene Vorziehen der Fälligkeit des Gesamtsozialversicherungsbeitrags.

Nach den Annahmen der Bundesregierung wäre im ersten Fall eine Anhebung des Beitragssatzes auf 20 % erforderlich.

Demgegenüber ist das mit der Neuregelung geplante Vorziehen der Fälligkeit der Pflichtbeiträge aus Arbeitsentgelt mit einem unterstellten Volumen von rd. 9,6 Mrd. EUR für die Rentenversicherung dazu geeignet, den Beitragssatz auch im Jahr 2006 bei 19,5 % zu belassen.

Da nach dem Gesetzentwurf im Umstellungsjahr 2006 einmalig 13 statt 12 Beitragszahlungen fällig sind, müsste in diesem Jahr auch rein rechnerisch die Liquidität der Rentenversicherung für die Rentenzahlungen und die Verpflichtungen aus dem Risikostrukturausgleichsverfahren mit den Krankenkassen (RSA/KVdR) ausreichend gesichert sein.

Andererseits muss gesehen werden, dass die angestrebte Fälligkeitsregelung mit einer finanziellen Mehrbelastung für die Arbeitgeber verbunden ist. Darüber hinaus führt sie sowohl bei den Arbeitgebern als auch bei den Prüfdiensten der Rentenversicherung zu einem nicht

unerheblichen Anstieg des Verwaltungsaufwands. Die Zahlung der Beiträge vor Auszahlung der Nettolöhne an die Beschäftigten erfordert einen monatlichen Abgleich zwischen der voraussichtlichen Beitragsschuld und der sich auf Grund der erzielten Arbeitsentgelte ergebenden tatsächlichen Beitragsschuld.

2 § 23 Abs. 1 Satz 2 bis 4

2.1 Verfügbarkeit der Beiträge

Die terminierte Fälligkeit der Beiträge am drittletzten Bankarbeitstag (Tag der Verfügbarkeit bei den Einzugsstellen) kann auch unter den verschärften Vorschriften in § 5 der Beitragszahlungsverordnung nur im Idealfall zu einer rechtzeitigen Verfügbarkeit der Beiträge zum jeweiligen Rentenzahltermin bei den Rentenversicherungsträgern (RV-Träger) führen.

So werden die Beitragszahlungen der Arbeitgeber im Normalfall am drittletzten Bankarbeitstag auf den Konten der Einzugsstellen eingehen. Die elektronischen Kontoauszüge können dann spätestens am Morgen des zweitletzten Bankarbeitstages abgerufen werden. An diesem Tag erfolgt auch die Weiterleitung der Beiträge an die RV-Träger. Diese können daher erst nach Vorliegen des Kontoauszuges am Morgen des Auszahlungstages der Renten die fälligen Beträge an den Renten Service weiterleiten bzw. fehlende Mittel beim Bund abrufen.

Nach den heutigen Verfahrensabläufen ist festzustellen, dass ca. ein Drittel des Beitragsvolumens eines Monats erst am zweiten Tag nach Fälligkeitstermin oder später bei den RV-Trägern eingehen. Dabei muss gegenwärtig offen bleiben, inwieweit sich das durch die Neuregelung der Beitragszahlungsverordnung vom 01.01.2006 an ändert. Diese Neuregelung fordert, dass die Einzugsstellen die Beiträge am Tag der Gutschrift an die RV-Träger weiterzuleiten haben.

In der kurzen Terminierung sind nach Meinung der BfA erhebliche finanzielle Risiken zu sehen. So kann nicht ausgeschlossen werden, dass Teile der Beiträge erst verspätet eingehen und für die zu leistenden Rentenzahlungen dann nicht mehr zur Verfügung stehen. Hinzu kommt, dass die Erstellung eines elektronischen Kontoauszuges als Information und Nachweis über Geldflüsse immer einen Buchungsschnitt voraussetzt. Da dieser möglichst spät liegen sollte, damit alle Zahlungen eines Tages erfasst sind, kann auch ein tagesabschließender elektronischer Kontoauszug immer erst nachts erstellt werden, woraus folgt, dass insgesamt mindestens zwei Tage von der wirksamen Entrichtung der Beiträge durch den Arbeitgeber bei der Einzugsstelle bis zur rechtlich verbindlichen Verfügbarkeit durch den RV-Träger vergehen.

2.2 Verändertes Abrufverfahren

Zur Sicherstellung der Zahlungsfähigkeit der Rentenversicherung ist deshalb seitens der Bundesregierung vorgesehen, die Verfügbarkeit von zusätzlichen Bundesmitteln durch ein verändertes Abrufverfahren zu beschleunigen. Aufgrund des bis zuletzt ungewissen Zahlungseingangs bei den RV-Trägern werden auf diesem Abrufkonto in erheblichem Umfang Mittel unabhängig von ihrer tatsächlichen Inanspruchnahme bereitgehalten werden müssen. Die Verfügbarkeit über die Mittel muss dabei innerhalb kürzester Zeit gewährleistet sein; da-

bei ist von einem Zeitrahmen im Stundenbereich auszugehen. Dies halten wir für unabdingbar.

2.3 Beitragszahlung bei selbständig Tätigen

Die BfA spricht sich gegen die Anwendung der Neuregelungen zu §§ 23 Abs. 1 Satz 2 bis 4, 119 SGB IV in Bezug auf versicherungspflichtige Selbständige aus.

Versicherungspflichtige Selbständige können ihre Pflichtbeiträge abbuchen lassen oder überweisen. Das Abbuchungsverfahren hat viele Vorteile sowohl für die Versicherten als auch für die RV-Träger (kostengünstiges und effizientes Verfahren). Die BfA hat daher mit Erfolg für dieses Verfahren geworben und viele der versicherungspflichtigen Selbständigen (Dezember 2004: ca. 125 000) haben sich für das Abbuchungsverfahren entschieden. Für diese Personen werden die Abbuchungen bereits heute um den 28. des Tätigkeitsmonats von der BfA vorgenommen. Der beabsichtigte Gesetzeszweck ist insoweit bereits erfüllt. Einer Einbeziehung dieser Personengruppe in die gesetzliche Neuregelung bedarf es von daher nicht.

Bezogen auf den Personenkreis der versicherungspflichtigen Selbständigen ist vielmehr davon auszugehen, dass mit der Umsetzung der Neuregelungen Mehrkosten bei den RV-Trägern entstehen. Die Kosten werden insbesondere durch die erforderliche Änderung sämtlicher EDV-Programme für selbständig Tätige, die Umstellung der Verfahren sowie durch die Informationsmaterialien für die Versicherten verursacht.

Die BfA schlägt daher vor, für den Personenkreis der versicherungspflichtigen Selbständigen den bisherigen Wortlaut des § 23 Abs. 1 Satz 2 SGB IV abgeändert beizubehalten, so dass er sich zukünftig nur auf diesen Personenkreis erstreckt. Die Formulierung würde dann lauten: „Beiträge, die nach dem Arbeitseinkommen zu bemessen sind, werden spätestens am Fünfzehnten des Monats fällig, der dem Monat folgt, in dem die Tätigkeit mit der das Arbeitseinkommen erzielt wird, ausgeübt worden ist.“ Infolgedessen müsste die vorgeschlagene Neuregelung des Abs. 1 Sätze 2 bis 4 entsprechend geändert werden: „Beiträge, die nach dem Arbeitsentgelt zu bemessen sind, sind in voraussichtlicher Höhe der Beitragsschuld spätestens am drittletzten Bankarbeitstag des Monats fällig, in dem die Beschäftigung, mit der das Arbeitsentgelt erzielt wird, ausgeübt worden ist oder als ausgeübt gilt; ein verbleibender Restbeitrag wird zum drittletzten Bankarbeitstag des Folgemonats fällig.“

3 Übergangsregelungen zur Fälligkeit (§ 119 SGB IV)

Mit der vorgesehenen Übergangsregelung dürfte sichergestellt sein, dass die zusätzlichen Beiträge der gesetzlichen Rentenversicherung im ersten Halbjahr 2006 zur Verfügung stehen. Sollten die Wirtschaftsannahmen der Bundesregierung für dieses und das kommende Jahr eintreffen, müsste mit diesen zusätzlichen Beiträgen rein rechnerisch die Liquidität der Rentenversicherung für die Rentenzahlungen und die Verpflichtungen aus dem Risikostrukturausgleichsverfahren mit den Krankenkassen (RSA/KVdR) im Jahr 2006 ausreichen. Ab dem Jahr 2007 werden diese zusätzlichen Mittel nicht erneut eingehen. Bei dem dann normalen Beitragseingang werden die vorher beschriebenen Risiken erheblich stärker auftreten.

Nach der allgemeinen Begründung soll durch die Übergangsregelung die Belastung der Liquidität der Klein- und Mittelbetriebe durch die Umstellung der Fälligkeit im Jahr 2006 niedrig gehalten werden. Nach den Erfahrungen mit der „Märzklausel“ bei einmalig gezahltem Ar-

beitsentgelt im Jahr 1985 dürfte davon auszugehen sein, dass auch Großbetriebe von der Übergangsregelung Gebrauch machen werden.

4 Auswirkungen auf die Risikostrukturausgleichsverordnung (RSAV)

Die vorgesehenen Regelungen erfordern Anpassungen bei den Vorschriften zur Durchführung des Risikostrukturausgleichs (RSA) bezüglich der dort genannten Zahlungstermine. Mit dem am 21.03.2005 verkündeten Verwaltungsvereinfachungsgesetz wurde die RSAV dahingehend geändert, dass der monatliche Zahlungstermin vom 6. Arbeitstag eines Monats auf den 18. Arbeitstag verlegt wurde, um mit Blick auf den Fälligkeitstermin für die Zahlung der Beiträge (15. des Folgemonats) die Liquidität der gesetzlichen Rentenversicherung sicherzustellen. Die RSAV muss hier die Veränderung des Termins der Fälligkeit der Gesamtsozialversicherungsbeiträge nachvollziehen, weil ansonsten am 18. Arbeitstag ggf. keine Beträge für den RSA zur Verfügung stehen, wenn die Beitragsfälligkeit erst am drittletzten Bankarbeitstag eintreten soll. Infolgedessen wäre der Zahlungstermin für den RSA auf den letzten Bankarbeitstag im Monat zu bestimmen.

5 Ergänzung der Rentenanpassungsformel (§ 255g SGB VI)

Die Herausnahme der zusätzlichen Beiträge aus der Berechnung der aktuellen Rentenwerte der Jahre 2007 und 2008 erscheint systemgerecht, da mit der Vorziehung der Beiträge keinerlei Veränderungen in den Entgelten und Beiträgen der Versicherten einhergehen. Einer Einbeziehung der zusätzlichen Beiträge in die Rentenanpassung würde dagegen zu erheblichen Mehrausgaben gegenüber der vorgesehenen Regelung führen.

Weiterhin dürfte im Normalfall der positive Effekt im ersten Jahr durch einen entsprechend negativen Effekt im zweiten Jahr ausgeglichen werden. Allerdings weisen die aktuellen Berechnungen aus, dass dieser negative Effekt durch entsprechend niedrige, aber positive Entgeltannahmen nicht zum Tragen kommt, da hier die Garantie des aktuellen Rentenwertes des Vorjahres greift.

6 Umsetzung durch die Datenverarbeitung

Die angestrebten Regelungen sind nach Einschätzung der BfA zwar grundsätzlich umsetzbar. Sie haben jedoch unter Berücksichtigung der Banklaufzeiten einen erheblichen organisatorischen Abstimmungsbedarf zwischen der Einzugsstelle und den Zahlungsempfängern (RV-Träger und Bundesagentur für Arbeit) zur Folge.

Das Zusammenrücken von Fälligkeitstermin der Beiträge und Bereitstellungstermin für die nächste Rentenzahlung führt ebenfalls zu einem erhöhten Koordinationsbedarf. Für den Weg des Geldes vom Arbeitgeber über die Einzugsstelle und den RV-Träger zum Renten Service stehen künftig drei Bankarbeitstage zur Verfügung.

7 Zusammenfassung

Sollte das Gesetz zum 1.1.2006 in Kraft treten, ist es unter den Annahmen der Bundesregierung zur wirtschaftlichen Entwicklung geeignet, den Beitragssatz auch im Jahr 2006 bei 19,5 % zu belassen. Es beinhaltet aber erhebliche technische Risiken, die auch nicht durch die Einrichtung eines veränderten Abrufverfahrens beseitigt werden können. Nicht zuletzt bedeutet es für die Arbeitgeber und den Prüfdienst der RV-Träger eine nicht unerhebliche Erhöhung des Verwaltungsaufwandes und damit verbundene Mehrkosten. Schließlich bedarf es weiterer gesetzlicher Änderungen (z.B. der RSAV), um das geltende Recht insgesamt auf den neuen Fälligkeitstermin für die Zahlung der Beiträge abzustimmen.